

An den Landrat

---

Glarus, 11. November 2014

## **Änderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz)**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Die Vorlage im Überblick**

Das Gesetz über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) wird infolge des erfolgreichen Börsengangs (IPO) der Glarner Kantonalbank (GLKB) sowie der verstärkten Aktivität der Regulations- und Aufsichtsbehörden (Eidgenössisches Finanzdepartement EFD und Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Finma) einer Teilrevision unterzogen. Es werden drei wesentliche materielle Änderungen vorgeschlagen: Erstens soll künftig der Regierungsrat in seiner Funktion als Aktionärsvertreter über Anpassungen beim Aktienkapital in eigener Kompetenz bestimmen können. Der Kanton ist Mehrheits-, aber nicht mehr Alleinaktionär. Die Generalversammlung bestimmt unter anderem über Aktienkapitalerhöhungen. Eine Gleichbehandlung der Aktionäre setzt voraus, dass alle Minderheitsaktionäre gemeinsam mit dem Kanton als Hauptaktionär über die Notwendigkeit und die Bedingungen einer Aktienkapitalerhöhung diskutieren und entscheiden können. Zweitens wird der Personenkreis, der Einsitz im Verwaltungsrat nehmen kann, erweitert. Die heute geltenden Ausschlussgründe gemäss Artikel 14 Absatz 1 Kantonalbankgesetz widersprechen einer zeitgemässen Corporate Governance. Drittens soll eine höhere Dividendenausschüttung möglich sein. Artikel 25 des Kantonalbankgesetzes begrenzt heute die Ausschüttungsquote auf 45 Prozent des Jahresgewinnes. Wie bereits beim Börsengang gegenüber dem Landrat angekündigt, soll diese künftig zwischen marktüblichen 40 und 60 Prozent des Jahresgewinns liegen. Im Weiteren erfährt das Kantonalbankgesetz verschiedene formelle Anpassungen an heutige Standards und Begrifflichkeiten, welche durch Änderungen in Bundesgesetzen und eidgenössischen Verordnungen nötig werden.

### **2. Ausgangslage**

Mit Beschluss § 502 vom 23. April 2014 genehmigte der Landrat eine Aktienkapitalerhöhung der GLKB von 80 auf maximal 115 Millionen Franken. Damit ebnete er den Weg zur Publikumsöffnung der GLKB. Der Regierungsrat setzte zusammen mit der Bankleitung diese mittels Kotierung der GLKB-Aktie an der SIX Swiss Exchange, Domestic Standard, um. Mit dem ersten Handelstag am 24. Juni 2014 wurde der Börsengang erfolgreich abgeschlossen.

Bereits in den Vorbereitungen zur Publikumsöffnung zeigten sich Kapitalmarktkenner überzeugt, dass die Beschränkung der Ausschüttungsquote auf 45 Prozent des Jahresgewinnes bei potenziellen Aktionären ein Thema sein wird. Diese Einschätzung bestätigte sich in den ersten Kontakten mit potenziellen Aktionären, welche – wie bei einem geplanten Börsengang

üblich – zur Überprüfung der Realisierbarkeit der gewählten Transaktions-Parameter begrüsst wurden. Der Regierungsrat und die Bankleitung nahmen diese starken Signale für eine erwartete Dividenden-Rendite von rund 3,5 Prozent auf und stellten in Aussicht, die heutige Regelung flexibilisieren zu wollen. Im Kotierungsprospekt der GLKB wurde explizit darauf hingewiesen, dass eine Gesetzesänderung im Kanton Glarus in der Kompetenz der Landsgemeinde liegt.

Im Weiteren sind in einigen Artikeln Anpassungen aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen z. B. im Obligationenrecht (OR), eidgenössischer Verordnungen oder Rundschreiben der Finma vorzunehmen. Diese Anpassungen sind einzuarbeiten. Einige Begriffe werden den aktuell verwendeten Bezeichnungen oder Definitionen in den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

### **3. Wesentliche Änderungen**

#### **3.1. Kompetenz für Aktienkapitalanpassungen**

Gemäss geltendem Kantonalbankgesetz nimmt der Regierungsrat die Aktionärsrechte des Kantons gegenüber der GLKB wahr (Art. 23a Abs. 2). Bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals steht der entsprechende Beschluss der Generalversammlung nach Artikel 8 Absatz 2 allerdings unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat. Da der Kanton gemäss Artikel 8 Absatz 3 zwingend Mehrheitsaktionär der GLKB ist, wäre der Entscheid des Landrates im Falle einer beabsichtigten Aktienkapitalanpassung vorentscheidend und unumstösslich. De facto liegt die Kompetenz damit nicht wie vom Bundesgesetzgeber vorgesehen bei der Generalversammlung, sondern beim Landrat.

Diese Zuständigkeit des Landrates ist infolge der Publikumsöffnung der GLKB und dem damit verbundenen Beitritt neuer Aktionäre im Falle einer künftigen Kapitalanpassung problematisch. Es würde einerseits Diskussionen im Landrat und andererseits an der Generalversammlung der GLKB geben, wobei eine echte Diskussion zwischen allen Entscheidungsberechtigten nicht möglich wäre. Bei einer Publikumsgesellschaft liegt es aber in der Natur der Sache, dass die Generalversammlung ihre natürlichen Kompetenzen ausschöpfen soll und will.

Auch müsste aufgrund der börsenrechtlichen Publizitätspflicht gewährleistet sein, dass sämtliche dem Landrat zur Verfügung gestellten oder von ihm verlangten Informationen (bspw. auch in Kommissionssitzungen) auch den übrigen Aktionären zugänglich sind. Falls solche Informationen – insbesondere wenn sie kursrelevant sind – nicht zeitgleich für alle anderen Aktionäre verfügbar sein würden, läge ein Verstoss gegen die Ad-hoc-Publizitätspflichten vor. Dem Landrat könnten die Informationen in diesem Fall nicht zugänglich gemacht werden. Die Schweizer Börse (SIX Exchange Regulation) ahndet Verstösse gegen die Ad-hoc-Publizitätspflichten mit Verweisen, Bussen, Handelssistierungen und sogar Dekotierung.

Tabelle 1 zeigt, dass bei den an der Börse kotierten, als Aktiengesellschaft ausgestalteten Kantonalbanken die entsprechende Kompetenz in drei von vier Fällen der Exekutive, also dem Regierungsrat, zukommt. Der Regierungsrat des Kantons Glarus soll ebenfalls sämtliche Aktionärsrechte umfassend wahrnehmen und damit auch – mit den anderen Aktionären – an den Generalversammlungen über Aktienkapitalanpassungen befinden können. Er hat dabei zu berücksichtigen, dass der Kanton mindestens die Mehrheit des Aktienkapitals und der Aktienstimmen halten muss.

**Tabelle 1. Kompetenzzuweisung für Kapitalanpassungen bei den an der Schweizer Börse kotierten Kantonalbanken**

<i>Kantonalbank</i>	<i>Rechtsform<sup>1</sup></i>	<i>Zuständigkeit Kapitalanpassung</i>
Banque Cantonale de Genève	AG <sup>c)</sup>	Legislative
Banque Cantonale du Jura	AG <sup>c)</sup>	Exekutive
Banque Cantonale du Valais	AG <sup>c)</sup>	Exekutive
Banque Cantonale Vaudoise	AG <sup>c)</sup>	Exekutive
Basellandschaftliche Kantonalbank	örK	Legislative
Basler Kantonalbank	örK	Legislative
Berner Kantonalbank	AG <sup>a)</sup>	Exekutive
Graubündner Kantonalbank	örK	Legislative
Luzerner Kantonalbank	AG <sup>a)</sup>	Exekutive
St.Galler Kantonalbank	AG <sup>b)</sup>	Exekutive
Thurgauer Kantonalbank	örK	Legislative
Zuger Kantonalbank	AG <sup>c)</sup>	Legislative

### **3.2. Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

Heute dürfen Personen, die für ein anderes dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) oder dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG) unterstellten Unternehmen oder Finanzinstitut tätig sind, nicht im Verwaltungsrat Einsitz nehmen (Art. 14 Abs. 1 Kantonalbankgesetz). Diese Regelung widerspricht dem heutigen Verständnis einer guten und nachhaltigen Corporate Governance. Sie soll daher aufgehoben werden. Die Finma hat in der Vergangenheit vermehrt direkt auf Bankratswahlvorschläge mit politischem Hintergrund Einfluss genommen (z. B. bei der Zürcher Kantonalbank). Dabei stehen für die Aufsichtsbehörde die fachlichen Qualifikationen klar im Vordergrund. Diese Anpassung ermöglicht es, dass auch Personen, die bereits im Finanzdienstleistungsbereich aktiv sind und über entsprechende Erfahrung verfügen, ihr Fachwissen in den Verwaltungsrat der GLKB einbringen können. Die Kantonalbank hat in den vergangenen Jahren mit Personen, die in anderen Bankinstituten tätig waren, ausserordentlich gute Erfahrungen gemacht.

### **3.3. Reservebildung und Gewinnverteilung**

Der Markt erwartet eine Dividendenrendite von rund 3,5 Prozent. Die Wahrscheinlichkeit einer Erreichung dieser Zielvorgabe wird erhöht, wenn die Generalversammlung mehr Flexibilität bei der Gewinnausschüttung erhält. Heute kann die GLKB höchstens 45 Prozent des Jahresgewinnes als Dividende ausschütten (Art. 25 Kantonalbankgesetz). Es wird daher vorgeschlagen, dieses Maximum auf 60 Prozent zu erhöhen. Wie heute liegt es dabei in der Kompetenz der Generalversammlung, über den jeweiligen konkreten Antrag des Verwaltungsrates zur Gewinnverwendung zu befinden. Eine Flexibilisierung des gesetzlichen Rahmens und damit eine tendenziell anteilmässig höhere Gewinnausschüttung kommt gleichermassen den Aktionären und dem Kanton Glarus zugute.

Für eine Beibehaltung der heutigen Regelung und damit eine stärkere Gewinnthesaurierung spricht die damit erzielte Stärkung der Eigenkapitalbasis der Bank. Der Aktionär profitiert in diesem Fall von einer Innenfinanzierung, gespeist aus dem Jahresgewinn: der Unternehmenswert steigt in der Annahme einer Zunahme des inneren Wertes der Aktie. Er partizipiert somit am Wertsteigerungspotenzial der Gesellschaft, an der er über seine Aktien beteiligt ist.

Auf der anderen Seite stehen die legitimen Interessen des Aktionärs auf eine angemessene jährliche Dividendenausschüttung. Gemessen wird diese Ausschüttung mittels der Dividendenrendite, dem prozentualen Anteil der Gewinnausschüttung pro Aktie im Verhältnis zum

<sup>1</sup> AG = Aktiengesellschaft (a: privatrechtliche AG nach OR 620ff.; b: gemischtwirtschaftliche AG nach OR 762; c: spezialgesetzliche AG nach OR 763); örK = selbstständige Anstalt nach kantonalem Recht.

Kurs pro Aktie. In der Vorbereitung der Publikumsöffnung stellte sich heraus, dass Marktteilnehmer bei der GLKB-Aktie eine Dividendenrendite im Bereich von mindestens 3,5 Prozent erwarten. Bei einem Aktienkurs von 17.50 Franken entspricht dies einer Gewinnausschüttung von 61 Rappen pro Aktie. Im Geschäftsjahr 2013 erwirtschaftete die Bank einen Reingewinn von 12,94 Millionen Franken und schüttete eine nach heute gültigem Kantonalbankgesetz maximal mögliche Dividende von 45 Prozent bzw. 5,8 Millionen Franken aus. Dies entspricht beim heutigen Bestand von 11,5 Millionen Aktien einer Dividende von 51 Rappen pro Aktie. Eine Ausschüttungsquote von 50 Prozent hätte einer Dividende von 56 Rappen und bei 60 Prozent einer solchen von 68 Rappen pro Aktie entsprochen. Somit hätten die Erwartungen der Aktionäre an eine Dividendenrendite von 3,5 Prozent mit der flexibilisierten gesetzlichen Regelung bereits auf Basis des Jahresgewinns 2013 erfüllt werden können.

Die GLKB befindet sich in einer guten Verfassung. Deren Organe gehen davon aus, dass durch die geschickte Nutzung verschiedener Vertriebskanäle ein risikoarmes Wachstum realisiert werden kann. Dieses sollte in höheren Jahresgewinnen münden. Die unabhängige Aktienanalyse der Zürcher Kantonalbank ging in ihrem Bericht zur Publikumsöffnung der GLKB von einer Gewinnentwicklung auf 13,9 Millionen Franken (2014), 16,2 Millionen Franken (2015) und 17,8 Millionen Franken (2016) aus. Eine 50-prozentige Gewinnausschüttung würde bei einem Aktienkurs von 17.50 Franken Dividendenrenditen von 3,45 Prozent (2014: 60 Rappen/Aktie), 4,02 Prozent (2015: 70 Rappen/Aktie) und 4,42 Prozent (2016: 77 Rappen/Aktie) generieren.

Der Kanton hat wie die Bank grundsätzlich ein Interesse, dass über eine Gewinnthesaurierung die Eigenmittel der Kantonalbank ansteigen. Je höher diese sind, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Staatsgarantie zum Tragen kommt. Der Kanton hat aber auch ein Interesse daran, dass die GLKB eine Gewinnausschüttung vornimmt. Die Dividende wird in der Erfolgsrechnung des Kantons verbucht. In Zeiten leerer Staatskassen ist der Kanton als Hauptaktionär versucht, sich einen möglichst hohen Gewinnanteil auszahlen zu lassen. Die Begrenzung der Ausschüttung auf maximal 60 Prozent des Jahresgewinnes ist sinnvoll, um die Begehrlichkeiten der Aktionäre im Zaum zu halten. Falls das Risiko der Bank ansteigen bzw. der Eigenmitteldeckungsgrad sinken sollte, wird der Kanton eine Abwägung vornehmen müssen zwischen Risiko und Rendite. Die Staatsgarantie führt dazu, dass in einer solchen theoretischen Situation Risikoüberlegungen höher zu gewichten sein werden als die Forderung nach einer Dividendenrendite von 3,5 Prozent. Die Ausschüttung würde demnach unter 60 Prozent liegen, schlimmstenfalls ganz ausfallen. Der Kanton als Mehrheitsaktionär kann auch in Zukunft über die Höhe der Gewinnausschüttung selber bestimmen und muss nicht in jedem Fall die Markterwartung von 3,5 Prozent garantieren. In besonderen Situationen muss aufgrund des Vorsichtsgebotes mit tieferen Dividendenausschüttungen als 60 Prozent gerechnet werden. Im Übrigen bleibt die Grenze von 165 Prozent Mindesteigenmittel im Gesetz unverändert. Sinkt der Eigenmitteldeckungsgrad unter diesen Grenzwert, darf keine Gewinnausschüttung vorgenommen werden.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Als Folge der Gesetzesrevision kann dem Kanton Glarus und den anderen Aktionären ein höherer Anteil am Jahresgewinn als Dividende ausgeschüttet werden. Im Vergleich zur heute geltenden Lösung darf mit höheren Einnahmen für die Erfolgsrechnung des Kantons gerechnet werden. Die künftigen Kantonseinnahmen sind abhängig von der Ertrags- und Substanzentwicklung der Kantonalbank und können im Vorfeld nicht quantitativ beziffert werden.

## 5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### *Artikel 5 Absätze 1 und 2; Staatsgarantie*

Im ersten Absatz erfolgt eine Präzisierung: „und die Bank nicht in der Lage ist, ihren fälligen Verbindlichkeiten nachzukommen.“ Damit soll im Gesetz klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass der Kanton Glarus erst für die Verbindlichkeiten der Bank haftet, wenn deren Möglichkeiten erschöpft sind und sie nicht mehr in der Lage wäre, ihren Verbindlichkeiten aus eigener Kraft nachzukommen. Es handelt sich um eine Art Solidarhaftung. Diese entsteht nicht erst im Konkurs der Bank, sondern schon vorher.

Im zweiten Absatz wird ergänzend festgehalten, dass für das Aktienkapital keine Staatsgarantie besteht. Dies entspricht einer formellen Wiederholung bzw. Bestätigung, was bereits das OR als Rechtsgrundsatz definiert. Aktienkapital ist Risikokapital in dem Sinne, als dass der Aktionär kein Recht auf dessen Rückforderung besitzt. Um die Bedeutung des Aktienkapitals als Haftungs- und Risikokapital zu manifestieren, definiert das OR Verbote, dieses Haftungssubstrat über die Aktivseite der Bilanz der Aktiengesellschaft wiederum zu entziehen (bspw. Art. 680 OR; Verbot der Einlagenrückgewähr). Die Ergänzung des Wortes „allfälliges“ Partizipationskapital entspricht den heutigen Verhältnissen, wonach zwar ein Aktien-, nicht aber ein Partizipationskapital besteht.

### *Artikel 7 Absätze 1 und 3; Eigenmittel*

Absatz 1 ist den heutigen Gegebenheiten anzupassen: Die für Banken in der Schweiz einzuhaltenden Eigenmittelvorschriften sind in der sogenannten Eigenmittelverordnung (ERV) und entgegen dem heutigen Kantonalbankgesetz nicht im BankG definiert und vorgeschrieben. Diese Eigenmittelverordnung definiert drei Eigenmittelkategorien:

- Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1 oder CET1): Bei der GLKB zählen das Aktienkapital, die Reserven für allgemeine Bankrisiken sowie die allgemeinen und anderen Reserven wie auch der Bilanzgewinn dazu;
- Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1 oder AT1): Die GLKB verfügt mit der Aufnahme einer Tier-1-Anleihe seit Ende 2012 über 70 Millionen Franken solches Tier 1-Kapital;
- Ergänzungskapital (Tier 2 Capital oder T2): Die GLKB verfügt über 40 Millionen Franken nachrangige Wandeldarlehen, welche sie 2011 bei acht Kantonalbanken aufnahm.

Absatz 3 nimmt eine Anpassung der Formulierung an die heutigen Gegebenheiten und an die heute gültige Eigenmittelverordnung vor (analog Absatz 1). Insbesondere sind die heute gültigen Eigenmittelvorgaben abgestuft einzuhalten. Die wichtigsten Stufen sind: Mindesteigenmittel, Eigenmittelpuffer, antizyklischer Puffer und zusätzliche Eigenmittel (Art. 41 ERV). Der vom Gesetzgeber bei der letzten Revision verwendete Terminus entspricht heute den Mindesteigenmitteln. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen Kapitalquote und Eigenmitteldeckungsgrad. Die ERV legt in Artikel 42 die Mindesteigenmittel mit 8 Prozent der gewichteten Positionen als Gesamtkapitalquote (im Gegensatz zur CET1-Quote, welche bei 4,5 % liegt, und zur Kernkapitalquote, welche bei 6 % liegt) fest. Diese 8 Prozent entsprechen einem Eigenmitteldeckungsgrad von 100 Prozent der Mindesteigenmittel. Im Rundschreiben 2011/2 der Finma wird abgestuft auf die Grösse des Finanzinstituts ein zusätzlich zu erfüllender Eigenmittelpuffer definiert. Dieser beträgt für ein Institut in der Grösse der GLKB zusätzliche 3,2 Prozent. Das ergibt eine totale Kapitalquote von 11,2 Prozent (8 % plus 3,2 %) bzw. einen Eigenmitteldeckungsgrad von insgesamt 140 Prozent (100 % plus 40 %). Per 30. Juni 2014 trat der zusätzliche antizyklische Puffer in Kraft, welcher weitere 2 Prozent Kapitalquote der risikogewichteten Kreditpositionen auf Wohnbauhypotheken verlangt. Dies entspricht einem zusätzlichen Eigenmitteldeckungsgrad von maximal 25 Prozent. Die Finma definiert somit für eine Bank in der Grösse der GLKB inklusive einem vorübergehend aktivierten Kapitalpuffer, welcher ausschliesslich zur Abdeckung allfälliger Überhitzungstendenzen im Immobilienmarkt im Inland dient, den Eigenmitteldeckungsgrad praktisch auf dem Niveau der bereits im bisherigen Kantonalbankgesetz verankerten 165 Prozent. Dies zeigt die Weitsicht des Kantonalbank-Gesetzgebers, welcher die erhöhten Eigen-

mittelanforderungen für Banken bereits früh antizipierte. Es ist davon auszugehen, dass der antizyklische Kapitalpuffer bei einer Beruhigung des Schweizerischen Immobilienmarktes wieder deaktiviert wird, wodurch die erforderliche Kapitalquote der GLKB auf 11,2 Prozent bzw. der erforderliche Eigenmitteldeckungsgrad auf 140 Prozent sinken wird.

#### *Artikel 8; Aktienkapital*

Die Formulierung in Absatz 1 verankert im Gesetz die aktuellen Gegebenheiten aufgrund der erfolgten Publikumsöffnung. Zudem wird damit die Flexibilität für allfällige künftige Kapitalerhöhungen geschaffen, ohne dass eine solche eine Gesetzesanpassung erfordert.

In Absatz 2 soll – wie unter Ziffer 3.1 erläutert – auf den Genehmigungsvorbehalt zugunsten des Landrates bei Aktienkapitalanpassungen verzichtet werden. Die entsprechende Kompetenz soll zukünftig durch den Regierungsrat wahrgenommen werden, welcher auch die anderen Aktionärsrechte ausübt (Art. 23a Abs. 2).

Die gesetzliche Verankerung der Mehrheitsbeteiligung durch den Kanton wird in Absatz 3 ausgeweitet und damit verstärkt. Mit der expliziten Erwähnung und Erweiterung auf die Aktienstimmen wird auch einer allfälligen Schaffung von Stimmrechtsaktien Rechnung getragen. Zurzeit sind allerdings keine Bestrebungen vorhanden, solche zu schaffen.

#### *Artikel 12a; Generalversammlung*

Die geringfügigen Anpassungen dieses Artikels setzen das neue Rechnungslegungsrecht (32. Titel des OR) um, welches ab 2015 auch für die Schweizer Banken einzuhalten ist. Dazu kommen neue Vorschriften aus dem Revisionsaufsichtsgesetz.

#### *Artikel 14 Absatz 1; Vertretung des Regierungsrates und des Landrates, Unvereinbarkeiten und Verwandtenausschluss*

Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen. Dadurch können auch Personen, die bereits im Finanzdienstleistungssektor tätig sind, im Verwaltungsrat der GLKB Einsitz nehmen (vgl. Ziff. 3.2).

#### *Artikel 15 Absätze 1 und 3; Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates*

Es erfolgen einerseits terminologische Anpassungen. So wird „Geschäftsführung“ durch den heute geläufigen und in Gesetzen und Reglementen verwendeten Begriff „Geschäftsleitung“ ersetzt. Andererseits wird der bisherige Absatz 3 ersatzlos gestrichen. Die heutige Regelung sieht vor, dass der Verwaltungsrat auch zwischen den Generalversammlungen einen offenen Informationsaustausch mit dem Regierungsrat und mit den übrigen Aktionären zu pflegen habe. Mit der Publikumsöffnung und der Kotierung an der Börse sowie der damit umgesetzten Verbreiterung des Aktionariats ist der Gleichbehandlung aller Aktionäre absolute Priorität einzuräumen. Die umfangreichen Vorschriften und Bestimmungen über die Ad-hoc-Publizitätspflicht unterstreichen diesen wichtigen Grundsatz der Fairness und der Verhinderung jeglicher Übervorteilung einzelner Aktionäre oder Aktionärsgruppen. Selbstverständlich verfügen Regierungs- und Landrat weiterhin über ein umfassendes Auskunftsrecht (Art. 23 Abs. 3). Wird davon Gebrauch gemacht, hat die Bank dafür zu sorgen, dass bei allfälligen Auskünften oder der Beantwortung von Fragen die Vorschriften über die Ad-hoc-Publizitätspflicht eingehalten sind. Die jetzige Regelung kann jedoch mit dieser nicht vereinbart werden.

#### *Artikel 16 Absatz 2; Delegation von Pflichten und Befugnissen*

Mit der Neuformulierung des Absatzes 2 wird die vom Aktienrecht geforderte klare Delegation der Geschäftsführung, welche durch den Verwaltungsrat an die Geschäftsleitung zu erfolgen hat, umgesetzt und im Gesetz verankert.

#### *Artikel 17 Absätze 1, 3, 4 und 5; Entschädigung*

Absatz 3 kann gestrichen werden, da die jährliche Genehmigung des Reglements betreffend die Grundsätze und Bandbreiten zur Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates

und der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen in Artikel 12a Buchstabe c geregelt ist. Dies ist somit keine materielle Änderung, sondern eine Verwesentlichung der Rechtsetzung.

#### *Artikel 18 Absätze 2 und 3; Verwaltungsratspräsident*

In Absatz 2 ist der aufgrund der Publikumsöffnung einzuhaltenden Gleichbehandlung aller Aktionäre Rechnung zu tragen. Die Ausführungen zum Artikel 15 gelten analog für diese Anpassung.

#### *Artikel 20; Aktienrechtliche Revisionsstelle*

Der erste Absatz ist den aktuellen gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen. Neu obliegen der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde die Qualifikation und die Bestätigung der notwendigen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen, dass eine Revisionsstelle die Aufgaben der aktienrechtlichen Revisionsstelle für Banken wahrnehmen kann. Bisher lag dies in der Kompetenz der Finma. Wie bis anhin soll die aktienrechtliche Revision der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft übertragen werden können, um Synergien zu erzielen.

Der bisherige Absatz 2 wiederholte lediglich die bereits in Absatz 1 enthaltene Präzisierung, wonach sich die Aufgaben der externen Revisionsstelle nach den Vorgaben des OR definieren. Mit externer Revisionsstelle ist und war die aktienrechtliche Revisionsstelle gemeint. Absatz 2 kann ersatzlos gestrichen werden.

#### *Artikel 21; Aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft*

Artikel 21 schafft in Kombination mit Artikel 20 die Voraussetzungen, dass die Funktionen der aktienrechtlichen und der aufsichtsrechtlichen Revisionsstelle durch dieselbe Prüfgesellschaft ausgeübt werden können. Dies macht Sinn, weil die Revisionsstelle so die Gesamtübersicht über das zu prüfende Institut gewinnt und dadurch einen Mehrwert schaffen kann. Auch für die Bank vereinfacht es die intensiven und aufwendigen Arbeiten im jährlichen Revisionsverfahren. Sie hat denselben Ansprechpartner für die aktien- wie für die aufsichtsrechtlichen Prüfarbeiten. Mit einer Revisionsstelle für beide Aufgabengebiete können Synergien genutzt und damit Aufwand und Kosten optimiert werden.

Zusätzlich wird in der neu formulierten Fassung von Absatz 2 der Wechsel der Kompetenz zur Zulassung von aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaften von der Finma zur Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde verankert, wie dies im Kommentar zum Artikel 20 bereits erläutert ist. Der Artikel ist analog zu den Änderungen von Artikel 20 entsprechend den geltenden bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen.

#### *Artikel 22; Interne Revision*

Der Artikel wird ebenfalls den aktuellen Gegebenheiten und gesetzlichen Begriffen angepasst. Der Verwaltungsrat ernennt jeweils jährlich die interne Revision. Bereits seit einigen Jahren wird diese Aufgabe durch die interne Revision der St. Galler Kantonalbank wahrgenommen. Mit dieser Lösung können die vielfältigen und breit gefächerten Revisionsaufgaben durch fachlich spezialisierte Revisoren ausgeführt werden. Würde die Bank eine eigene interne Revision unterhalten, könnte sie mit einer Vollzeitstelle nicht vergleichbar breit abgestütztes Know-how sicherstellen. Die Kosten einer solchen Lösung würden bedeutend höher ausfallen. Der Nutzen wäre geringer als jener der heutigen Lösung. Andererseits stellt der Auftrag der Glarner Kantonalbank für die St. Galler Kantonalbank einen Zusatznutzen für eine Institution dar, welche sowieso betrieben werden muss. Der fachliche Austausch wird auch von den Revisoren der St. Galler Kantonalbank geschätzt.

#### *Artikel 23 Absatz 3; Befugnisse des Landrates*

Absatz 3 ist aufgrund der Publikumsöffnung den Vorschriften über die Ad-hoc-Publizität anzupassen. Diese Bestimmungen schreiben vor, dass alle Aktionäre gleich zu behandeln sind, wenn kursrelevante Informationen vermittelt werden. Dies hat zur Folge, dass eine Auskunft

unter diesem Artikel an den Glarner Landrat eine Ad-hoc-Publikation der Bank auslösen wird, welche gleichzeitig mit der Auskunftserteilung an die Aktionäre über die einschlägigen Informationswege und die dafür definierten Medien erfolgen wird. Die Rechte und Befugnisse des Landrates werden durch die vorgeschlagene Anpassung dieses Artikels in keiner Art und Weise tangiert. Es wird lediglich präzisiert, dass die Antworten auf die Auskunftsbegehren des Landrates gleichzeitig allen Aktionären mitzuteilen sind.

#### *Artikel 23a; Befugnisse des Regierungsrates*

Wie bisher nimmt der Regierungsrat die dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte wahr (Abs. 2). Da in Artikel 8 Absatz 3 auf den Genehmigungsvorbehalt des Landrates bei Aktienkapitalanpassungen verzichtet werden soll, erhält er neu auch die Kompetenz, über Erhöhung (und Herabsetzung) des Aktienkapitals zu befinden (vgl. Ziff. 3.1).

#### *Artikel 25; Reservebildung und Gewinnverteilung*

Neu soll die Bank nur noch mindestens 20 Prozent anstatt wie bisher 35 Prozent des Jahresgewinnes den offenen Reserven zuweisen müssen. Die neue Regelung schafft damit die Voraussetzung, dass die Bank eine Gewinnausschüttung von bis zu 60 Prozent des Jahresgewinnes vornehmen kann. Es liegt in der Kompetenz der Generalversammlung, über den Antrag des Verwaltungsrates zur Gewinnverwendung abzustimmen. Eine Flexibilisierung und damit eine tendenziell anteilmässig höhere Gewinnausschüttung kommt gleichermassen den Aktionären und den Steuerzahlern des Kantons Glarus zugute. Die Aktionäre profitieren direkt von einer potenziell höheren Dividende, währenddessen die Steuerzahler indirekt über die höheren Einnahmen des Kantons Glarus in den Genuss allfällig höherer Gewinnausschüttungen der Glarner Kantonalbank kommen (vgl. Ziff. 3.3).

#### *Artikel 28 Absatz 2; Haftung*

Der Begriff Inspektorat wird analog zu Artikel 22 durch den heute verwendeten Begriff der internen Revision ersetzt.

#### *Inkrafttreten*

Die Änderungen sollen per 1. Januar 2016 in Kraft treten. Stimmt die Landsgemeinde der Revisionsvorlage zu, wird die Generalversammlung erstmals im Frühling 2016 im Rahmen der neuen Vorschriften entscheiden können.

## **6. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der beiliegenden Gesetzesänderung zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Röbi Marti, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
- Synopse